

Beherrschungsvertrag

zwischen

der **Stadt Ravensburg**, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Daniel Rapp, Marienplatz 26, 88212 Ravensburg

und

der **OberschwabenHallen Ravensburg GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Willi Schaugg, Bleicherstraße 20, 88212 Ravensburg

Vorbemerkung

Die OberschwabenHallen GmbH mit Sitz in Ravensburg ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 552489 eingetragen. Die Stadt Ravensburg ist alleinige Gesellschafterin der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH. Die Stadt Ravensburg und die OberschwabenHallen Ravensburg GmbH beabsichtigen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Beherrschungsvertrag abzuschließen. Dies vorausgeschickt, treffen die Parteien folgende Vereinbarungen:

§ 1 Beherrschung

1. Die OberschwabenHallen Ravensburg GmbH unterstellt sich der Leitung durch die Stadt Ravensburg. Die Stadt Ravensburg ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH ist verpflichtet, die Weisungen der Stadt Ravensburg zu befolgen. Die Stadt Ravensburg kann jederzeit verlangen, die Geschäftsbücher und sonstigen Schriften, auch in elektronischer Form, einzusehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu erhalten.
2. Die OberschwabenHallen Ravensburg GmbH ist insbesondere verpflichtet,
 - a) ihren Geschäftsbetrieb nach dem Willen der Stadt Ravensburg zu führen und bei allen Rechtsgeschäften und sonstigen Maßnahmen nach den Anweisungen der Stadt Ravensburg zu handeln,
 - b) ihren Wirtschaftsplan und Jahresabschluss nach den Weisungen der Stadt Ravensburg unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.
3. Weisungen bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form genügt den Anforderungen. Das Weisungsrecht der Stadt Ravensburg ist nach den Regelungen der Gemeindeordnung auszuüben.

§ 2 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt ab 01.01.2014 und hat eine feste Laufzeit von fünf Jahren bis zum 31.12.2018. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Ulm.
2. Er verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf der jeweiligen festen Vertragslaufzeit gekündigt wird.
3. Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Schlussvorschriften

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für das Abbedingen dieser Schriftformklausel.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ravensburg.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

4. Sollten Tatbestände durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, so werden die Vertragsparteien eine Vereinbarung treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrags entspricht.
5. Der Vertrag wird in zwei Exemplaren angefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Ausfertigung.

Ravensburg, den

.....
(Oberbürgermeister Dr. Daniel Rapp
Stadt Ravensburg)

.....
(Willi Schaugg, Geschäftsführer
OberschwabenHallen Ravensburg GmbH)